

Abschlussbericht: „Runder Tisch Landwirtschaft“ Fortschreibung Stand September 2017

Auf Initiative von Landrat Robert Niedergesäß wurde 2014 ein „Runder Tisch Landwirtschaft“ im Landratsamt Ebersberg eingerichtet. Er soll den wechselseitigen Dialog im vielfältigen Bereich der Landwirtschaft und der beteiligten Akteure (Bayerischer Bauernverband – Kreisverband Ebersberg, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), untere Naturschutzbehörde, das Sachgebiet Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt, Naturschutzbeirat, Waldbesitzervereinigung (WBV), Landschaftspflegeverband (LPV), Vertretung der Bürgermeister) ermöglichen und verstärken. Bestehende und künftige Probleme und Herausforderungen sollen gemeinsam erörtert und Lösungen entsprechend erarbeitet werden. Der Abschlussbericht steht im Anschluss allen beteiligten Interessengruppen zur Verfügung und soll als Richtschnur bei der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und beteiligten Behörden dienen.

Im Rahmen von insgesamt 5 Treffen (zuletzt am 10.02.2017) wurden die folgenden, von verschiedenen Teilnehmern angeregten Themen erörtert, beraten und ein gemeinsamer Standpunkt beschlossen:

Thema 1: Waldwegebau

Folgende Vorgehensweise wurde vereinbart: Grundsätzlich dürfen nur in einer Anlage aufbereitete und güteüberwachte Recyclingbaustoffe für neue Waldwegebaumaßnahmen verwendet werden.

Ausnahmen können bei folgenden Fallkonstellationen durch die Mitarbeiter des Sachgebiets Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt zugelassen werden:

Fall A: eigenes Bauvorhaben des Landwirts

1. Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Revierförster (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zur Abklärung, ob der geplante Waldweg aus forstwirtschaftlicher Sicht erforderlich/notwendig ist.
2. Wenn die forstrechtliche Zustimmung erteilt wurde, ist seitens des Landwirts gegenüber dem Sachgebiet Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt (Frau Knauer/Herr Hartl) die Verwendbarkeit des geplanten Materials schriftlich darzulegen (Formblatt). Bei Bedarf bzw. wenn gewünscht wird eine Ortseinsicht durchgeführt, bei der evtl. auch gleich das Formblatt ausgefüllt werden kann. Auf die eigentlich notwendige Beprobung des Materials wird verzichtet. Das Material soll wegen der technischen Eignung gebrochen werden. Der Einsatz von mobilen Brechern ist in diesem Fall ratsam. In begründeten Einzelfällen kann der Bauschutt als Unterbau auch ungebrochen eingebaut werden.

Fall B: fremdes Bauvorhaben – Andienen „geeigneten“ Materials

1. Abstimmung zur Notwendigkeit wie bei Fall A.
2. Verfahren wie bei Fall A mit dem Unterschied, dass hier grundsätzlich eine Analyse des Materials erforderlich ist.

Für beide Fälle gilt grundsätzlich:

- Liegt der geplante Weg in einem sensiblen Bereich (Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet o.ä.), erfolgt die Entscheidung seitens des Sachgebiets Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- Diese Neuregelung gilt nicht für die Ausbesserung von bereits bestehenden Wegen.

Bitte beachten sie auch die Hinweise auf dem beiliegenden Info-Blatt.

Thema 2: Aufbringung von Oberboden zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Das Aufbringen von Oberboden¹ auf landwirtschaftlichen Flächen, der im Rahmen vom Baumaßnahmen anfällt, entspricht dem Gebot zum Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 Baugesetzbuch, wenn es in einer Art und Weise wie nachfolgend beschrieben durchgeführt wird:

Aus Sicht des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stellt die Zustimmung zu einer Auffüllung, die eine bodenverbessernde Wirkung haben soll, grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung dar.

Zur Annäherung von landwirtschaftlicher bzw. ackerbaulicher und naturschutzfachlicher/ -rechtlicher Sichtweise kam man überein, dass reine Moorböden grundsätzlich nicht mit mineralischem Boden verbessert werden sollten. Anmoorige Böden im Übergangsbereich zwischen reinen Moorböden und mineralischen Böden hingegen können mit bis zu 20 cm mineralischem Bodenaushub von Oberboden verbessert werden.

Kriterien für eine positive Bewertung durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg bei flächigen Auffüllungen von Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen zur Bodenverbesserung sind:

- Höhe der Auffüllung: max. 20 cm
- keine Geländeänderungen
- nicht auf reinen Moorböden (in der Regel Dauergrünland – hier Einzelfallentscheidung)
- Die Maßnahme dient der nachhaltigen Sicherung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines landwirtschaftlichen Erwerbsbetriebes.

Sind diese Kriterien in vollem Umfang ohne Zweifel erfüllt, so ist eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg nicht erforderlich. Alle anderen Fälle sind dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg zur fachlichen Einzelfallentscheidung vorzulegen. Im Sachgebiet L 2.2 Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg stehen als hierfür zuständige Mitarbeiter, derzeit Herr Dr. Mahler und Herr Eberl, zur Verfügung.

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde zur Klärung fachlicher und verfahrensrechtlicher Fragen ist in jedem Fall geboten und kann mögliche Konflikte von vornherein vermeiden.

(Ergänzend wird auf das Bayerische Bodenschutzprogramm verwiesen.)

Thema 3: Auffüllungen von Senken auf landwirtschaftlich genutzten Flächen

Sämtliche Auffüllungen, die über Maßnahmen zur Bodenverbesserung (s.o.) hinausgehen entfalten stets eine das Landschaftsbild modellierende Wirkung. In jedem Fall stellen sie einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, unabhängig davon, ob es sich möglicherweise um ein verfahrensfreies Bauvorhaben gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 Bayer. Bauordnung handelt. Solche Auffüllungen sind u.a. von der Größe und Lage der Flächen abhängig und müssen daher immer im Rahmen einer Einzelfallentscheidung geprüft werden. Bereits im Vorfeld sollte deshalb Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen werden, da die natürliche Eigenart der Landschaft unbedingt erhalten bleiben soll.

Ohne vorherige Absprachen durchgeführte (Bau-)Maßnahmen bergen stets das erhebliche Risiko nachträglicher Beanstandungen (ggf. Einstellungsverfügung, Beseitigungsanordnung, Ordnungswidrigkeitenverfahren) aufgrund öffentlich-rechtlicher Verstöße für den Verursacher.

Thema 4: Ausgleichsflächen

Die untere Naturschutzbehörde hat keinen Einfluss darauf, wie „private“ Ausgleichsflächen angelegt werden. Es liegt im Interesse der privaten Eingriffsverursacher, die laufenden Pflegekosten so gering wie möglich zu halten, weshalb in solchen Fällen häufig eine Magerwiese durch vorherigen Humusabschub angelegt wird.

Der Landkreis schiebt den Oberboden auf seinen Ausgleichsflächen i.d.R. nicht ab – dies wird nur in begründeten Einzelfällen gemacht.

Ob und in welchem Umfang durch Abtragung von Oberboden eine flächenmäßige Einsparung von Ausgleichsflächen zu erzielen ist, muss abgewartet werden.

Die Gemeinden haben in der Vergangenheit ihre Ausgleichsflächen vielfach auf ackerbaufähigen Flächen ausgewiesen, die dann der Landwirtschaft als Produktionsfläche verloren gingen. Um diese Umnutzung landwirtschaftlicher Produktionsfläche künftig zu reduzieren, berät die untere Naturschutzbehörde entsprechend und wird bei Bedarf die Bürgermeister des Landkreises im Rahmen einer der Bürgermeisterdienstbesprechungen über „produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)“ informieren.

Es wird festgestellt, dass seitens des Gesetzgebers Wert darauf gelegt wird, Flächen zu sparen, dies gilt sowohl bei den Eingriffen als auch beim Ausgleich.

Thema 5: Ausgleichsflächenmanagement (Flächenagentur/ Ökokonto)

In der Sitzung am 13.05.2016 wurde über die Vermittlung von Ausgleichsflächen beraten und es wurden intensiv Ideen zu einem „Flächenpool“ oder „Flächenmanagement“ ausgetauscht.

Auf Anregung vom Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten fand im September 2016 ein Arbeitstreffen zu diesem Themenkreis statt. Hierzu wurden Vertreter der Bayerischen Kulturlandstiftung und der Ökoagentur Bayern GmbH eingeladen, um ihre Tätigkeiten im Umgang mit Ausgleichsflächen darzustellen.

Bei der Betrachtung des Themas „Ausgleichsflächenmanagement“ ergeben sich mehrere Betätigungsfelder:

- Umgang mit PIK Maßnahmen auf wechselnden Flächen
- Handel mit Wertpunkten i.S.d. Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Vermittlung von Flächen (Ersatz, Tausch)
- Ausgleich im Wald (unter Vorbehalt der Einzelfallprüfung)

Einigkeit unter den Teilnehmern und den vertretenen Interessengruppen bestand insbesondere darin, dass aufgrund des hohen und zunehmenden Flächenverbrauchs im Landkreis (Gewerbe und Wohnen) das Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Freizeitinteressen sich weiter verschärfen kann. Durch ein besseres Ausgleichsflächenmanagement, bestehend aus den beschriebenen Bereichen, kann dieser Verschärfung entgegen gewirkt werden.

So liegt die Heranziehung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen als Ausgleichsflächen weder im Interesse der Landwirtschaft noch im Interesse der Naturschutzbehörde.

Eine aktive Betätigung des Landratsamtes, die über eine individuelle Beratung bezüglich konkreter Flächen hinausgeht, ist aus praktischen und rechtlichen Gründen allerdings nicht möglich.

Außerhalb der öffentlichen Verwaltung gibt es mittlerweile einige Angebote, die sich mit der Betreuung von Ausgleichsflächen (von Planung über Umsetzung bis zur Erhaltung), der Vermittlung von Flächen oder den Handel mit Wertpunkten (BayKompV) befassen. Kontakte zu einzelnen Dienstleistern können über den Bayerischen Bauernverband vermittelt werden.

Im Rahmen einer der nächsten Bürgermeisterdienstbesprechungen im Landratsamt soll über die bestehenden Möglichkeiten des Ausgleichsflächenmanagements informiert werden.

Thema 6: (Ober-)Bodenbörse

Die Einrichtung einer „behördlichen“ Bodenbörse ist aus Kapazitäts- und rein praktischen Gründen nicht möglich.

Die Verwertung von Oberboden¹ (siehe Thema 2) als just-in-time Geschäft soll und kann durch die Privatwirtschaft – Erdbauunternehmen im Landkreis – sichergestellt werden. Diesen sind i.d.R. Bedarfe an Oberboden bekannt und berücksichtigen diese bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen.

Thema 7: Vorkaufsrecht für den Naturschutz

Das gesetzliche Vorkaufsrecht zugunsten des Landkreises soll künftig nur sehr zurückhaltend in besonderen Einzelfällen ausgeübt werden. Allerdings soll die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde zur Frage, ob und ggf. dass ein Vorkaufsrecht besteht, dafür genutzt werden, um mit den Beteiligten ins Gespräch zu kommen und möglichst eine naturschutzfachliche Aufwertung von z.B. Gewässerrandstreifen einvernehmlich zu erreichen.

Thema 8: Feldgehölze

Die Beseitigung einer Hecke stellt einen Cross Compliance Verstoß dar, zu dessen Meldung die untere Naturschutzbehörde verpflichtet ist. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vertritt die Auffassung, dass die Problematik der zerstörten Feldgehölze in Zukunft zurückgehen wird, da diese künftig positiv im Mehrfachantrag für die Flächen- und Betriebsförderung berücksichtigt werden. Die untere Naturschutzbehörde sowie der Landschaftspflegeverband Ebersberg stehen jederzeit für eine fachliche Beratung zur Verfügung, wenn Pflegeeingriffe in die Hecke durchgeführt werden sollen.

Thema 9: Grabenräumung

Von der unteren Naturschutzbehörde wurde ein Informationsblatt zum Thema „Räumung von Gräben“ erarbeitet. Im Oktober 2014 hat eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema im Landratsamt Ebersberg stattgefunden, zu der jeweils Vertreter der Wasser- und Bodenverbände, alle Ortsobmänner, sowie Vertreter des Maschinenrings Ebersberg eingeladen wurden. Bei dieser Veranstaltung wurde das Thema „Grabenräumung“ ausführlich erörtert und die Möglichkeiten naturnaher Grabenpflege dargelegt.

Die untere Naturschutzbehörde steht für die individuelle Beratung von Landwirten gerne zu Verfügung und bittet um frühzeitige Kontaktaufnahme vor der Durchführung, um Konflikte im Vorfeld vermeiden zu können.

Bitte beachten sie auch die Hinweise auf dem beiliegenden Info-Flyer.

Thema 10: Landnahme durch Einbeziehung von Rand- und Ackerstreifen

In der Vergangenheit wurden von einzelnen Landwirten die Grünstreifen neben Wegen und Straßen, die im Eigentum der Gemeinden bzw. des Staates liegen, in die ackerbauliche Nutzung einbezogen. Diese Einbeziehung der Streifen habe in zweierlei Hinsicht negative Auswirkungen. Einerseits fehlen dadurch die wichtigen Brachestreifen für die Insekten und andererseits werden dadurch oftmals die Bankette beschädigt, was wiederum eine Beschädigung der Wege und Straßen nach sich ziehe. Außerdem sind die bunt blühenden Wegränder eine attraktive Aufwertung des Orts- und Landschaftsbildes. Im Allgemeinen wird auf die Einhaltung und Berücksichtigung der Flurgrenzen hingewiesen.

Thema 11: Pferdekennzeichen-Verordnung

Die Pferdekennzeichen-VO soll nicht abgeschafft werden (setzt ein schlechtes Signal). Nach wie vor werden regelmäßig neue Kennzeichen ausgegeben. Die Erforderlichkeit der Kennzeichnung ist unter den Pferdehaltern und ansässigen Ställen bekannt. Bei Verstößen handelt es sich um (seltene) Einzelfälle, die von Seiten der unteren Naturschutzbehörde stets verfolgt werden. Darüber hinaus besteht aktuell kein Handlungsbedarf von Seiten des Landratsamtes.

Thema 12: Verbrennung von Schnittgut

Frau Knauer, Sachgebiet Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt, gab eine kurze Info zu den Neuerungen aus der Bayerischen Pflanzenabfallverordnung (Änderung zum 20.12.16) und erinnerte an bestehende Regelungen.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass eine stoffliche Verwertung pflanzlicher Abfälle insbesondere durch Verrottung, Kompostierung auf dem eigenem Grundstück, durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren unbedingten Vorrang vor einer Beseitigung z. B. durch Verbrennen hat. Im Landkreis bestehen etliche kostenlose Verwertungsmöglichkeiten z. B. über die 2x jährlich stattfindende Gartenabfallsammlung sowie die Kompost- und Wertstoffhöfe.

Eine Beseitigung durch Verbrennen ist nach der neuen Regelung ohne Ausnahmen im innerörtlichen Bereich nicht mehr zulässig. Diese Änderung ist jedoch im Landkreis Ebersberg ohne Bedeutung, da dies seit Jahren durch das Landratsamt nicht mehr zugelassen wird. Die Verbrennung von Gartenabfällen außerorts ist laut Verordnung nach wie vor möglich, wird aber seitens des Landratsamtes wegen des Verwertungsgebots ebenfalls nicht mehr zugelassen.

Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft können weiterhin verbrannt werden, soweit aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich. Dies ist in der Regel nur bei Krankheits- oder Schädlingsbefall notwendig, um eine Ausbreitung zu unterbinden. Weitere Ausnahmen sind natürlich möglich.

Daxenfeuer sind immer rechtzeitig vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Grund rechtzeitig beim Sachgebiet Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz am Landratsamt zu melden (telefonisch oder per Email ist ausreichend). Eine Mitteilung an die Leitstelle und/oder Feuerwehr kann unterbleiben.

Es wurde noch auf die derzeit bestehende gesetzliche Regelungslücke hingewiesen, nach dem der Passus über Ort, Zeit und sonstige Voraussetzungen wie Aufsichtspflicht, Bearbeitungstreifen, Abstände etc., aus der Verordnung ersatzlos gestrichen wurde. Eine Monierung bei der Regierung erfolgte bereits. Seitens des StMUV ging am 14.02.2017 die Mitteilung ein, dass die gesetzliche Regelungslücke im § 5 Abs. 1 PflAbfV *bei nächster Gelegenheit* durch entsprechende Ergänzung geschlossen werden soll.

Bis dahin legt das Sachgebiet Wasserrecht, Staatliches Abfallrecht, Immissionsschutz die entsprechenden Anforderungen über einzuhaltende Abstände beim Verbrennen, vorhandene Schutzstreifen, Aufsichtspflicht etc. im Einzelfall fest.

Schlussbemerkung

Die besprochenen Themen wurden in einem kontinuierlichen Prozess regelmäßiger Gesprächsrunden mit allen Beteiligten ausführlich diskutiert und erarbeitet sowie einvernehmlich verabschiedet. Es wird vereinbart, sich in dieser Runde mindestens einmal jährlich im Landratsamt auf Einladung des Landrats zu treffen, um aktuelle Themen, Probleme sowie neue Entwicklungen und Vorschläge zu besprechen bzw. das vorliegende Papier bei Bedarf fortzuschreiben.

Der Abschlussbericht wird über den Bauernverband an dessen Mitglieder, an die Gemeinden des Landkreises, betroffene Behörden sowie an alle Beteiligten des Runden Tisches verteilt. Zusätzlich steht der Bericht allen Interessierten auf der Internetseite des Landratsamtes Ebersberg zur Einsicht zur Verfügung.

Ebersberg im September 2017



Robert Niedergesäß
Landrat

Anlagen: Infolyer Waldwegebau (Stand Nov. 2016)
 Infolyer Grabenräumung (Stand März 2017)

Erläuterungen:

¹ Im süddeutschen Raum werden die Begriffe „Humus“ und „Oberboden“ häufig synonym verwandt. Die Nutzung der Begriffe findet entsprechend nachfolgender fachlichen Definition aus der Bodenkunde statt:
„Humus“ ist die Gesamtheit der toten organischen Substanzen eines Bodens, die organische Bodensubstanz;
„Oberboden“ umfasst die mineralischen Hauptbestandteile, einen hohen Anteil an Nährstoffen (insbes. Stickstoff), die organische Substanz (Humus) sowie die Bodenlebewesen. Oberboden umfasst die gesamte belebte Schicht in einer Stärke von ca. 20- 30cm (darunter schließt sich der rein mineralische Boden aus verwittertem und zermahlenem Gestein an).